

Satzung des Kindergarten-Fördervereins Ansbach-St.Gumbertus/Lenauweg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergarten-Förderverein Ansbach-St.Gumbertus/Lenauweg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und finanzielle Unterstützung beim Betrieb des Kindergartens Ansbach-St.Gumbertus/Lenauweg, deren Träger die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Gumbertus ist.
- (3) Die Verpflichtung des Staates, der Gemeinde und des Trägers nach dem Bayer. Kindergartengesetz bleibt unberührt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenvergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (3) Der schriftliche Aufnahmeantrag soll Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die über den Einspruch endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kindergartenjahres wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung zu richten, die dann endgültig entscheidet. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in diesem Fall geheim. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) 1. und 2. Vorsitzender sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Erstellung eines Jahresbericht;

- (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (f) Mitteilung von Satzungsänderungen an das Finanzamt, wenn von der Änderung die Gemeinnützigkeit berührt sein kann.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet von dem Tag der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl jedoch im Amt. Die Neuwahl hat binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.
- (5) Vereinsmitglieder, die dem Träger unterstehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie ist insbesondere zuständig für

- (a) Satzungsänderungen;
- (b) Auflösung des Vereins;
- (c) Wahl des Vorstands;
- (d) Wahl eines Schriftführers und eines Kassiers; diese werden wie die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt;
- (e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- (f) jährliche Entlastung der Vorstands- und Beiratsmitglieder;
- (g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- (h) Entscheidung über Einsprüche bei Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern;
- (i) Empfehlungen an den Beirat über die Verwendung der Mittel.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Einberufung durch den Vorstand hat schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Gemeindetafel der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St.Gumbertus und durch Aushang im Kindergarten St.Gumbertus/Lenauweg zu erfolgen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (3) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt und hat eine Stimme. Bei Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (4) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist schriftlich und geheim durchzuführen. Die Wahl von Schriftführer, Kassier und Kassenprüfern kann durch Handzeichen erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Satzungsänderungen, bei der Auflösung des Vereins und beim Ausschluss von Mitgliedern ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - (a) dem 1. und 2. Vorsitzenden;
 - (b) dem Schriftführer,
 - (c) dem Kassier,
 - (d) zwei Vertretern des Kindergartenpersonals
 - (e) einem Vertreter des Trägers, den dieser delegiert.
- (2) Die Beiratsmitglieder zu (d) und (e) müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben trotzdem volles Stimmrecht im Beirat.
- (3) Der Beirat berät im Sinne des Vereinszwecks und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Dem Vorstand obliegt es, den Beirat einzuberufen und die Beiratssitzung durchzuführen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern hat der Vorstand den Beirat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Beschlussfassung im Beirat erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. § 10, Absatz (3) gilt entsprechend.

§ 12 Protokollführung und Kassenprüfung

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung und im Beirat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (2) Die Kasse ist jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Gumbertus in Ansbach, die es unmittelbar und ausschließlich im Sine des Vereinszweckes zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Kindergarten St. Gumbertus/Lenauweg nicht mehr bestehen, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ansbach, 10. Februar 2013